



FRIEDHOFSATZUNG
der Stadt Elmshorn
(FrdhS)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 06.12.2018 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Nutzer des städtischen Friedhofes der Stadt Elmshorn, insbesondere Grab-Nutzungsberechtigte, Besucher und Gewerbetreibende mit ihren Bediensteten, die im Auftrage der Friedhofsverwaltung oder von Privatpersonen auf dem Friedhof tätig sind.

(2) Zum Friedhof gehören neben den Grabflächen, Wegen und Freiflächen auch alle sich auf dem Gelände befindlichen Gebäude und Gebäudeteile.

§ 2
Friedhofszweck

Der städtische Friedhof ist eine Einrichtung der Stadt Elmshorn. Er ist auch offen für Bestattungen von Personen, die bei ihrem Ableben nicht Elmshorner Einwohnerinnen oder Einwohner waren sowie für Tierbestattungen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Alle haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) Arbeiten in der Nähe einer Bestattung auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, zu betreten,
- g) lebende Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,
- h) Lärmen und Spielen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.



(4) Besondere religiöse Feierlichkeiten sowie sonstige Versammlungen, Veranstaltungen, öffentliche Reden und Musikdarbietungen, durch die der Friedhof mehr als üblich in Anspruch genommen wird, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die Hausordnung ist zu beachten.

§ 4

Gewerbetreibende

(1) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten auf dem Friedhof verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Während der Dauer einer in der Nähe vorgenommenen Bestattung sind gewerbliche Arbeiten zu unterbrechen.

(3) Für die Arbeit erforderliche Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur ausnahmsweise und in Absprache mit der Friedhofsverwaltung gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Voraussetzungen für Bestattungen

Bestattungen werden unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt:

1. Anmeldung durch Antragsteller oder beauftragtes Bestattungsunternehmen,
2. Festsetzung von Ort und Zeit der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Antragstellern oder beauftragten Bestattungsunternehmen,
3. Unverzögliche Vorlage aller notwendigen Unterlagen inklusive Nachweise des Nutzungsrechtes für im Voraus erworbene Grabstätten bei der Friedhofsverwaltung, spätestens bis zwei Tage vor dem vereinbarten Bestattungstermin.

§ 6

Särge, Urnen und Leichentücher

(1) Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Auf den moslemischen Grabfeldern und den Tiergrabstätten sind auch Leichentücher zugelassen.

(2) Säрге, Urnen und Leichentücher müssen so beschaffen sein, dass die physikalische und chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Säрге und Leichentücher müssen sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen.

(3) Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit und müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(4) Im Bestattungswald und in den Tiergrabstellen sind biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beizusetzen.



§ 7
Ausheben der Gräber

- (1) Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Von der Erdoberfläche (ohne Hügel) sind Mindesterdsschichten zu Särgen und im Leichentuch Bestatteten von 1,20 m bzw. zu Urnen und Tierkörpern von 0,50 m herzustellen.
- (3) Die beim Ausheben von Gräbern aufgefundenen Reste früherer Bestattungen werden auf dem Boden der Grabstätten eingegraben. Grabmale, Anpflanzungen oder ähnliche Dinge, die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten auf Verlangen vorübergehend zu entfernen. Ebenso haben die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber notwendige vorübergehende Veränderungen auf ihren Gräbern zu dulden, wenn daneben Bestattungen erfolgen müssen.

§ 8
Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Leichen betragen 25 Jahre, für Aschen 20 Jahre. Für Tiere richten sie sich nach § 12 Abs. 6.

§ 9
Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe erteilt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Zusammenführungen in Familiengräber und erst nach den Bestattungen aufgefundene Willenserklärungen der Verstorbenen. Umbettungen vom anonymen Urnengrabfeld und von Tierkörpern oder -urnen finden nicht statt. § 20 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis 6 Monaten nach den Bestattungen nicht vorgenommen werden. Umbettungen von biologisch abbaubaren Urnen und Überurnen werden nicht durchgeführt.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung. Umbettungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Bei Umbettungen zu einem anderen Friedhof ist das beauftragte Bestattungsunternehmen zu beteiligen.
- (6) Kosten der Umbettungen und Ersätze von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch Umbettungen zwangsläufig entstehen, haben die Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (7) Abläufe der Ruhe- und Nutzungszeiten werden durch Umbettungen nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedürfen behördlicher oder richterlicher Anordnungen.



IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Elmshorn. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung oder der Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Elmshorn erworben werden.

(2) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Reihengrabstätten, auch für Tiere
- c) moslemisches Grabfeld,
- d) jüdisches Grabfeld,
- e) Urnengrabstätten im Bestattungswald,
- f) anonymes Urnengrabfeld,
- g) Urnengemeinschaftsgrabfeld,
- h) Urnenstelenanlage.

(3) Es bestehen keine Ansprüche auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte können an allen in § 10 Abs. 2 beschriebenen Grabstätten erworben werden. Sie entstehen durch Zahlungen der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunden.

(2) Aus den Nutzungsrechten ergeben sich Pflichten zur Anlage und Pflege der Grabstätte sowie nach Ablauf der Nutzungszeiten zur Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand.

(3) Nutzungsberechtigte können einzelne Personen mit deren Zustimmung und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht bestimmen. Anderenfalls geht beim Ableben der Nutzungsberechtigten das Recht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige bzw. Rechtsnachfolger über:

1. Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner,
2. Kinder,
3. Stiefkinder,
4. Enkel in Reihenfolge ihrer Eltern,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. Rechtsnachfolger, die nicht unter 1. bis 7. fallen.

Nutzungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch. Rechtsnachfolger haben Nutzungsrechte unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(4) Inhaber der Urkunde über den Erwerb der Nutzungsrechte gelten im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigte.

(5) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschriften umgehend mitzuteilen.

(6) Auf den Ablauf der Nutzungsrechte werden Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung frühestens neun, spätestens drei Monate vorher schriftlich hingewiesen. Sind Nutzungsberechtigte ihren Verpflichtungen nach Abs. 5 nicht nachgekommen, entfällt die Verpflichtung der Friedhofsverwaltung zum schriftlichen Hinweis. In diesen Fällen werden mindestens dreimonatige Hinweise auf den Grab-



stätten angebracht. Werden Aufforderungen nicht befolgt, kann der satzungsgemäße Zustand auf Kosten der Nutzungsberechtigten hergestellt werden.

§ 12 **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und für die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeiten der zu Bestattenden Nutzungsrechte erteilt werden. Verlängerungen der Nutzungsrechte sind nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) bepflanzbare Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, bei Tierbestattungen mit einem Körpergewicht von 10 – 40 kg,
- b) Reihengrabstätten (nicht bepflanzbar) für Bestattungen in Rasenlagen.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Urne bestattet werden. Weitere Bestattungen einer oder zweier Urnen in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen sind innerhalb der ersten fünf Jahre der Ruhezeiten möglich, auf den Tiergrabfeldern bleiben diese ausgeschlossen.

(4) Auf den Tiergrabfeldern dürfen Haus- bzw. Kleintiere gemäß § 5 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes bis zu einem Gewicht von 40 kg als Tierkörper oder in biologisch abbaubaren Urnen und Überurnen bestattet werden.

(5) Das verstorbene Tier ist vom Nutzungsberechtigten oder einer von ihr beauftragten Person mit einer vollständigen Umhüllung des Tierkörpers in einem Leichentuch aus tropfdichtem, saugfähigem oder anderem biologisch abbaubaren Material in bereit stehenden Transportbehältern zur Grabstätte zu transportieren.

(6) Es werden Tiergrabfelder in unterschiedlichen Größen und Ruhezeiten eingerichtet, eines davon mit der Möglichkeit der Verlängerung der Laufzeiten.

Tierkörper	Ruhezeit
bis 3 kg, Tierurnen	3 Jahre
bis 10 kg	5 Jahre
bis 40 kg	7 Jahre
bis 40 kg, verlängerbar	7 Jahre

§ 13 **Wahlgrabstätten; moslemische, jüdische und anonyme Grabfelder; Bestattungswald; Urnengemeinschaftsgrabfelder; Urnenstelenanlagen**

(1) Wahlgrabstätten sind ein- und mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 25 Jahren bei Erdbestattungen und 20 Jahren bei Urnenbestattungen verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit den Erwerbern bestimmt wird.

(2) Wiedererwerbe von Nutzungsrechten (Verlängerungen) sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte, aber auch für Nutzungszeiten von weniger als 25 bzw. 20 Jahren möglich.

(3) In Wahlgrabstätten dürfen Bestattungen nur stattfinden, wenn die Ruhezeiten die Nutzungszeiten nicht übersteigen oder Nutzungsrechte mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeiten wieder erworben wurden.

(4) Nutzungsrechte an unbelegten Grabstätten können jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Rückgaben sind nur für die gesamten Grabstätten möglich. Entschädigungen regelt die Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Elmshorn.

(5) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen dürfen zusätzlich bis zu sechs Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen, die in Urnenwahlgrabstätten beigesetzt werden können, richtet sich nach der



Größe der Aschenstätten. Die Urnengemeinschaftsgräber liegen in einer Anlage, die durch die Friedhofsverwaltung saisonal bepflanzt und gestaltet wird.

(6) Die moslemischen Grabfelder sind nach Mekka ausgerichtet. Hier sind Bestattungen im Leichentuch zugelassen.

(7) Für Bestattungen nach jüdischem Glauben ist ein Grabfeld mit Ausrichtung nach Jerusalem angelegt.

(8) Das anonyme Urnengrabfeld ist als Rasenfläche angelegt. Grabstätten werden nur für die Dauer der Ruhefristen zur Bestattung einer Urne bereitgestellt. Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen bestattet. Bestattungsstellen werden nicht bekannt gegeben.

(9) Für Bestattungen im Bestattungswald sind Baumfelder eingerichtet. Die Grabstätten werden nur für die Dauer der Ruhefristen zur Bestattung biologisch abbaubarer Urnen und Überurnen bereitgestellt. In Fällen erheblicher Beschädigungen der Bäume werden geeignete Gehölze nachgepflanzt.

(10) Bestattungen in Urnenstelenanlagen werden nur für die Dauer der Ruhefristen von 20 Jahren vorgenommen. Verlängerungen sind nicht möglich. Nach Ablauf der Ruhefristen werden die Urnen und Überurnen auf dem anonymen Grabfeld bestattet.

§ 14

Gestaltungen der Grabstätten

(1) Grabstätten sind so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Grabgestaltungen (Grabkreuze, Grabsteine, Grabdenkmale und andere bauliche Anlagen, Bepflanzungen, Bewuchs und sonstige Grabgegenstände) sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und so vorzunehmen, dass hiervon keine Gefährdungen ausgehen.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann für den städtischen Friedhof Gestaltungsrichtlinien über Werkstoffe, Maße und Bearbeitung der Grabmale und zur Bepflanzung der Grabstätten erlassen.

§ 15

Herrichtungen und Pflege der Grabstätten

(1) Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 14 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Für Herrichtungen und Instandsetzungen der Grabstätten sind ausschließlich die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtungen erlöschen mit dem Ablauf der Nutzungsrechte.

(3) Nicht zugelassene Materialien auf dem Friedhof sind insbesondere Terrazzo, Splitt, Kies, Glas und Kunststoff (außer Steckvasen), diese werden ggf. mit den Arbeitsgeräten kostenpflichtig von der Friedhofsverwaltung entfernt. Ruhebänke dürfen nur von der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

(4) Die für die Grabstätten Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder gegen Zahlung eines Entgeltes die damit verantwortliche Friedhofsverwaltung beauftragen. Die Einklinkerungen sowie deren Ausbesserungen dürfen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

(5) Nach Ablauf der Nutzungsrechte sind die Grabstätten mit Ausnahme des Klinkerbandes von den Nutzungsberechtigten zu räumen. Dieses kann auch nach Auftragserteilung kostenpflichtig durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

(6) Jede Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder ihrer Beauftragten.



(7) Das anonyme Urnengrabfeld, die Urnengemeinschaftsgräber, die Urnenstelenanlagen und der Bestattungswald werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Vornahme von Anpflanzungen, das Niederlegen von Grabschmuck sowie das Aufstellen von Kerzen oder Lampen direkt auf den Grabstätten sind in diesen Bereichen nicht gestattet.

V. Grabmale

§ 16

Zustimmungserfordernisse

(1) Jede Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch die beauftragten Steinmetze zu stellen. Zugelassen sind nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Falls die Friedhofsverwaltung den Antrag nicht binnen 14 Tagen nach Eingang ablehnt, gilt die Zustimmung als erteilt.

(2) Anträgen ist der Grabmalentwurf mit Grundriss- und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schriften, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.

(3) Auf dem anonymen Urnengrabfeld und auf den Grabfeldern für Tierkörper sind keine Grabmale zugelassen. Auf bepflanzbaren Grabfeldern für Tierkörper mit einem Gewicht über 10 kg sind liegende Grabplatten zugelassen.

(4) Im Bestattungswald und auf den Tiergrabfeldern können die Namen der Verstorbenen an von der Friedhofsverwaltung errichteten Holzstelen angebracht werden. An Bäumen dürfen keine entsprechenden Hinweise erfolgen.

(5) Verfahren nach Absatz 1 und sonstige Genehmigungsverfahren können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 138a des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) abgewickelt werden.

§ 17

Fundamentierung und Entfernung

(1) Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Friedhofsverwaltung überprüft, ob handwerklich ausreichende Fundamentierungen durchgeführt wurden.

(2) Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(3) Sollen Grabmale vor Ablauf der Nutzungsrechte von der Grabstätte entfernt werden, haben die Nutzungsberechtigten die Friedhofsverwaltung im Vorwege hierüber zu informieren.

(4) Nach Ablauf der Nutzungsrechte sind Grabmale mit ihren Fundamenten durch zugelassene Gewerbebetriebe oder kostenpflichtig durch die Friedhofsverwaltung entfernen zu lassen. Die Grabmale, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungsrechte entfernt sind, werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.



VI. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 18

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der menschlichen Leichen bis zur Bestattung oder zur Überführung in ein Krematorium. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können in der Leichenhalle auch Leichen aufbewahrt werden, die auf einem anderen Friedhof beigesetzt werden sollen. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung deren Personals bzw. der Bestattungsunternehmen betreten werden.

(2) Soweit keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeiern oder der Bestattungen endgültig zu schließen.

§ 19

Trauerräume

(1) Trauerräume dürfen nur für Abschiednahmen von Menschen genutzt werden, diese können auch an den Grabstätten oder an einer anderen freien Stelle abgehalten werden.

(2) Benutzungen der Trauerräume können untersagt werden, wenn die Verstorbenen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten gelitten hatten oder Bedenken wegen des Zustandes der Leichen bestehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 20

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Im Falle der Entwidmung sind Bestattete für die restlichen Nutzungszeiten auf Kosten der Stadt Elmshorn in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Über Umbettungen sind Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu informieren.

(3) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung Rechte auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlöschen, sind bei Eintritt weiterer Bestattungsfälle auf Antrag der Nutzungsberechtigten für die Dauer restlicher Nutzungszeiten andere Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(4) Ersatzgrabstätten nach Abs. 2 und 3 sind von der Stadt Elmshorn kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand der Nutzungsrechte.

§ 21

Verarbeitungen personenbezogener Daten

Die Stadt Elmshorn ist nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, Abs. 3 Buchstabe b der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (BestattG) in den jeweils gel-



tenden Fassungen berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten sowie in den gemäß § 26 Abs. 5 BestattG zu führenden Büchern zu dokumentieren
Die Bestattungsunternehmen übermitteln die ihnen vorliegenden Daten an die Friedhofsverwaltung. Besondere Datenerhebungen seitens der Friedhofsverwaltung finden nicht statt.

§ 22 **Listenfürungen**

Von der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) laufend nummerierte Verzeichnisse aller auf dem Friedhof Bestatteten in entsprechender Zeitfolge (Sterbebuch),
- b) Einzelverzeichnisse der Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten in der Reihenfolge der angelegten Grabstätten unter Eintragung der Belegungen und der Nutzungsberechtigten,
- c) ein alphabetisches Namensverzeichnis der Bestatteten und der Nutzungsberechtigten,
- d) Gesamtplan, Belegungspläne und andere planerische Unterlagen.

§ 23 **Zu widerhandlungen**

(1) Bei Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 4 können nach schriftlichen Mahnungen Gewerbetreibende vom Friedhofsgelände ausgeschlossen werden.

(2) Wenn

- Grabstätten nicht im Sinne von § 14 gestaltet oder im Sinne von § 15 ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt werden,
- für Grabmale nicht die erforderlichen Zustimmungen nach § 16 erteilt wurden oder sie sich nicht in ordnungsgemäßen Zuständen entsprechend § 17 befinden,

haben Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung dafür zu sorgen, dass die Zustände nach dieser Satzung und den dazu festgesetzten Gestaltungsrichtlinien innerhalb von vier Wochen hergestellt werden. Sind Nutzungsberechtigte oder ihre Aufenthaltsorte nicht bekannt, genügen vierwöchige Hinweise auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Werden Aufforderungen nicht befolgt, können satzungsgemäße Zustände von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten hergestellt werden.

(3) Erscheinen Standsicherheiten von Grabmalen gefährdet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten ohne Einhaltung von Hinweispflichten und Fristen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

§ 24 **Haftungen**

(1) Die Stadt Elmshorn haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzungen des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Elmshorn nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Stadt Elmshorn ist nicht verpflichtet, Gegenstände, die die Friedhofsverwaltung aufgrund nicht ordnungsgemäßer Zustände entfernt hat, länger als drei Monate aufzubewahren oder hierfür Schadensersatz zu leisten.

(3) Nutzungsberechtigte sind zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die durch das Umfallen von Grabmalen verursacht werden.



§ 25
Gebühren

Für die Nutzungen des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Leistungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Elmshorn zu entrichten.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 15.12.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 13.12.2018

gez.

Hatje
Bürgermeister